

Universität Potsdam
Institut für Philosophie

Hausarbeit

Weltrepublik und globale Gerechtigkeit bei Höffe

von

Torsten Grote

Wintersemester 2004/2005

PS Theorien internationaler Gerechtigkeit

2. Fachsemester

Matrikelnummer: 724171

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Weltrepublik	2
2.1. Globaler Handlungsbedarf	3
2.2. Nationale Ebene	4
2.3. Der Übergang	5
2.4. Globale Ebene	5
2.5. Rechte von Staaten	7
3. Ein Vergleich mit Kant	8
4. Globale Gerechtigkeit	10
4.1. Subsidiarität	10
4.2. Soziale Standards	11
4.3. Korrektive Gerechtigkeit	12
4.4. Soziale Menschenrechte und Solidarität	13
5. Schlussbemerkungen	14
Literaturverzeichnis	15

1. Einleitung

Seit einigen Jahren nimmt man das Phänomen der Globalisierung verstärkt wahr. Nationale Märkte und Gesellschaften vernetzen sich zunehmend. Man kann in immer kürzerer Zeit immer größere Distanzen überwinden und ist über moderne Kommunikationsnetze mit der ganzen Welt verbunden. Die sozialen Beziehungen verdichten sich und die Menschen, aber auch die Staaten, rücken immer enger zusammen. Mit der Europäischen Union ist die erste Großregion auf dem Wege sich eine Verfassung zu geben und damit staatlichen Charakter anzunehmen. Nicht zuletzt das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls und die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag zeugen – trotz aller möglichen Kritik – von einer zunehmenden Verrechtlichung der internationalen Beziehungen.

Otfried Höffe, der Tübinger Philosoph, beschäftigt sich mit der Frage, wo dieser bereits eingeschlagene Weg hinführen könnte und wo er hinführen sollte. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie Höffe mit Hilfe des von ihm diagnostizierten globalen Handlungsbedarfs die Notwendigkeit, auch die Beziehungen zwischen den Staaten rechtsförmig zu gestalten, begründet und wie das von der politischen Gerechtigkeit geforderte Demokratiegebot nur eine Weltrepublik als subsidiären und föderalen Minimalstaat zulässt. Aus Platzgründen werden die meisten möglichen Einwände zu den jeweiligen Teilen der Höffeschen Theorie nicht geschildert.

Da niemand, der sich mit politischer Philosophie beschäftigt und insbesondere über die Möglichkeiten des Weltfriedens nachdenkt, an Immanuel Kant und seiner berühmten Friedensschrift vorbei kommt, wird als nächstes Höffes Position kurz mit der von Kant verglichen und dabei werden die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Theorien herausgestellt.

Danach soll versucht werden, den Raum, den die Weltrepublik für globale Gerechtigkeit lässt, einer genaueren Untersuchung zu unterziehen und dabei auf mögliche Defizite, besonders was die Lösung sozialer Probleme betrifft, hinzuweisen. Auf Begriffserklärungen, zum Beispiel der Kapitelüberschriften, wird hier auch aus Platzgründen verzichtet und stattdessen der gewonnene Raum genutzt, um die Position Höffes und die sich ergebenden Schwierigkeiten zu schildern.

2. Weltrepublik

Eine Weltrepublik ist ein die gesamte Erde umfassender Weltstaat, dessen Staatsform eine Republik bzw. eine Demokratie ist. Mit Hilfe eines globalen Gewaltmonopols ist sie in der Lage, internationales Recht durchzusetzen und schwere Verstöße, wie z.B. Kriege, zu verhindern, zu beenden oder zu ahnden.

2.1. Globaler Handlungsbedarf

Die immer weiter voranschreitende Globalisierung ist Höffe zufolge kein neues Phänomen¹, sondern begann schon vor mehr als vier Tausend Jahren als Kulturaustausch zwischen Ägypten und Mesopotamien und sie zeigte sich nicht zuletzt auch in der frühen und schnellen Globalisierung der Philosophie, die sich von Kleinasien nach Athen, über den ganzen Mittelmeerraum und schliesslich die ganze Welt ausbreitete. Auch die neuzeitliche rasantere Globalisierung lasse sich nicht – wie häufig getan – allein auf die Wirtschafts- und Finanzmärkte beschränken. Höffe spricht vielmehr von einer Globalisierung im Plural² und beschreibt drei Dimensionen der Weltgemeinschaft.

Erstens bestehe eine globale *Gewaltgemeinschaft* in Kriegen, grenzüberschreitender Kriminalität und nicht zuletzt auch in Umweltschäden. Das potentielle Ausmaß und die Zerstörung von Kriegen betreffen spätestens im Atomzeitalter die gesamte Erde und die organisierte Kriminalität macht mit Waffen-, Drogen- und Menschenhandel vor Staatsgrenzen schon lange nicht mehr Halt. Zu dieser Gewaltgemeinschaft gehöre aber auch ein kritisches Weltgedächtnis, das sich großer Gewalttaten – idealerweise nicht nur partiell – erinnert und so zukünftigen Gewalttaten prophylaktisch entgegenwirkt.

Nach ihrer zweiten Dimension bestehe die menschliche Schicksalsgemeinschaft in einer weltweiten *Kooperationsgemeinschaft*. Hieran habe die Kooperation auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Finanzen, der Kommunikation und dem Transport zwar einen ausserordentlich wichtigen, aber bei weitem nicht alleinigen Anteil. Es globalisieren sich die Massenmedien und mit ihnen die Jugendkultur genauso wie der Tourismus, die Wissenschaften mit Medizin und Technik sowie das Bildungs- und Hochschulwesen. Eine heranwachsende Weltöffentlichkeit, die das oben erwähnte kritische Weltgedächtnis einschliesst, gehöre ebenfalls in diese zweite Dimension. Sie zeige sich im weltweiten Protest gegen Menschenrechtsverletzungen und werde durch die Erweiterung des internationalen Rechts und durch die global agierenden Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen noch verstärkt.

Die dritte und letzte Dimension der Weltgemeinschaft bestehe in der *Gemeinschaft von Not und Leid*. Hierin enthalten sind zum Beispiel Naturkatastrophen, wirtschaftliche und politische Unterentwicklung, Armut, Hungersnöte und Flüchtlings- sowie Wanderungsbewegungen.

Aus allen drei Dimensionen entstehe ein globaler Handlungsbedarf, den die Einzelstaaten allein nicht erfüllen können. Einige Aufgaben können durch Kooperation oder durch mittlere politische Einheiten, wie z.B. die Europäische Union, bewältigt werden. Aber andere, wie der Weltfrieden, ein globaler Umweltschutz oder die Einrichtung internationaler durchsetzungsfähiger Schiedsinstanzen, werden immer an den egoistischen Interessen der Einzelstaaten scheitern und können so gar nicht oder nicht ausreichend gelöst werden. Aus

¹Vgl. Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, (München, 1999), Kap. 1.1, S. 13 ff.

²Vgl. Otfried Höffe, a. a. O., Kap. 1.1.2, S. 14 ff.

diesem Grund bedarf es einer neuen Lösung, einer Lösung die zwischenstaatliche Streitereien überwindet, anstehende Aufgaben meistern und so dem globalen Handlungsbedarf gerecht werden kann.

2.2. Nationale Ebene

Für Höffe gibt es im wesentlichen vier Regelungsformen³, nach denen Einzelstaaten organisiert sein könnten. Die erste ist der *Ultraminimalstaat* (UMS), der einen sekundären Naturzustand darstellt, weil man sich dort zwar auf gemeinsame Regeln einigt und ihre Einhaltung verspricht, aber keine zentrale Durchsetzungsgewalt einrichtet, die mit ihrem Gewaltmonopol eine Nichteinhaltung der Regeln sanktionieren könnte.

Bei der zweiten Form, dem *Minimalstaat* (MS), einigt man sich auf so wenig wie möglich freiheitseinschränkende Regeln und einen neutralen Dritten, in der Regel den Staat, der die Kompetenz erhält, das Recht auszulegen und durchzusetzen. Es entsteht so das, was man häufig als Nachtwächterstaat bezeichnet.

Der *soziale Verfassungsstaat* (SVS) stellt die dritte Regelungsform dar und unterscheidet sich von seinem kleinen Bruder dem Minimalstaat nur dadurch, dass man sich auf noch mehr Regeln einigt, die die eigene Freiheit noch mehr beschneiden, aber dafür vom Staat nicht nur Schutz vor äußeren und inneren Feinden, sondern auch Unterstützung bei verschiedensten Problemen erhält.

Als letzte Möglichkeit kann die Freiheit im *absolutistischen* (AS) oder *totalitären Staat* (TS) auch ganz aufgehoben werden. Die Menschen übertragen ihre Souveränität auf eine Person oder Gruppe, die dann mit uneingeschränkter Souveränität über alle anderen herrschen kann. Bei allen diesen Regelungsformen "konstituiert sich die Rechtsgemeinschaft durch Freiheitsverzicht derjenigen, die die Gemeinschaft bilden"⁴, wobei für Höffe zwei dieser vier möglichen Regelungsformen einer gerechten Gemeinschaft ausscheiden.

Der Ultraminimalstaat scheidet aus, weil die Regeln der Gemeinschaft genau umgrenzt, ausgelegt und auch durchgesetzt werden müssen. Was passieren kann oder wegen der menschlichen Natur vielleicht sogar muss, wenn es in einer Gemeinschaft keine sanktionierende Durchsetzungsgewalt – die ja dem Ultraminimalstaat fehlt – gibt, hat schon Hobbes in seinem *Leviathan*⁵ dargelegt. Der von Hobbes wegen der Schrecken des Naturzustandes indirekt geforderte absolutistische Staat wird von Höffe auch abgelehnt. Denn er widerspricht einem der vier von Höffe aufgestellten Grundsätzen politischer Gerechtigkeit. Der erste Grundsatz ist das Vorhandensein und das Primat von Regeln, also das *Recht*. Da das Recht sich nicht selbst verwirklicht, besteht der zweite Grundsatz in der Exis-

³Vgl. Otfried Höffe, *Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*, (Frankfurt am Main, 1996), S. 110 f.

⁴Otfried Höffe, a. a. O., S. 111.

⁵Vgl. Thomas Hobbes, *Leviathan. Erster und zweiter Teil*, (Stuttgart, 2003), S. 113 ff.

tenz von öffentlichen Gewalten, die das Recht schützen. Damit diese Gewalten ihre Macht nicht missbrauchen, lautet der dritte Grundsatz, dass alle Gewalt vom Volke ausgeht und das heisst Demokratie. Spätestens hier stößt der absolutistische Staat an seine Grenzen und ist deswegen abzulehnen. Der vierte Grundsatz politischer Gerechtigkeit schreibt die Achtung der Menschenrechte zwingend vor. Nur in einer Gesellschaft, die mindestens alle vier Grundsätze und damit das daraus abgeleitete Demokratiegebot erfüllt, kann es nach Höffe politische Gerechtigkeit geben und deshalb Republik genannt werden.

2.3. Der Übergang

In wesentlicher Hinsicht lässt sich laut Höffe das Verhältnis von Staaten mit dem von Individuen gleichsetzen. Die Staaten “sind zwar keine organischen Ganzheiten, aber entscheidungs- und handlungsfähige Kollektivsubjekte”⁶, die im Innern verbindliche Entscheidungen treffen und nach außen hin Verträge mit anderen Staaten abschliessen. Wenn keine gemeinsame Rechtsordnung existiert, befinden sie sich untereinander – genau wie es in diesem Fall die Individuen täten – im *Naturzustand*, einem rechtlosem Zustand, in dem die politische Stabilität von einem zufälligen Machtgleichgewicht abhängt und Konflikte notfalls mit Gewalt ausgetragen werden. Ohne eine internationale Rechtsordnung wird es keinen Weltfrieden geben und auch eine Demokratisierung aller Staaten könne, so Höffe, daran nichts ändern⁷.

Da Staaten und Menschen in hier relevanter Hinsicht gleich behandelt werden können, gilt nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Staaten, dass überall dort, wo sie aufeinander treffen, Willkür und Gewalt erstens mittels Recht, zweitens mittels Staatlichkeit und drittens mit Hilfe einer Demokratie überwunden werden müssen. In Verbindung mit dem unter 2.1. geschilderten globalen Handlungsbedarf und dem schon auf der nationalen Ebene (2.2.) gültigen Demokratiegebot, welches hier nun zum Weltdemokratiegebot erweitert wurde, kann eine Weltrepublik als normativ geboten gelten.

2.4. Globale Ebene

Analog zu den vier Regelungsformen der Einzelstaaten, gibt es auch auf der globalen Ebene vier Varianten der Gestaltung einer internationalen Rechtsgemeinschaft. Die erste Option besteht hier nach Höffe in einem ultraminimalen Weltstaat (UMWS), der eine Weltorganisation ohne Zwangsbefugnis darstellt. Alle Einzelstaaten bewahren ihre Souveränität und schliessen multilaterale Verträge ab, die Kooperation und Frieden sichern sollen. Die Einhaltung dieser Verträge hängt jedoch nur vom guten Willen der Vertragspartner oder von Sanktionsdrohungen der gerade mächtigsten Staaten-Gruppierung ab.

⁶Otfried Höffe, *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, (München, 2001), S. 97.

⁷Vgl. Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, a. a. O., Kap. 9.3, S. 282 ff.

Wäre andererseits ein Vertragsbruch für die mächtigste Gruppierung von Vorteil, so gäbe es niemanden, der diesen Vertragsbruch sanktionieren und verhindern könnte. Die politische Stabilität ist ständig gefährdet und würde genau dann schwanken, wenn es die Machtverhältnisse täten. Zwar existiert ein Recht, aber im Ernstfall müsste es der Gewalt weichen, weil es kein globales Gewaltmonopol zur Durchsetzung des Rechts gibt. Höffe lehnt natürlich auch auf der globalen Ebene dieses Staatsmodell ab, denn die Aufgaben des globalen Handlungsbedarfs müssen “nach dem Muster der moralisch-politischen Er-rungenschaft der Moderne, des demokratischen, sozialen und ökologischen Rechtsstaates, bewältigt werden”⁸. Trotz dieser Ablehnung räumt Höffe ein, dass der ultraminimale Weltstaat ein lohnendes Zwischenziel darstellt, auf dem Weg zum extrem minimalen Weltstaat (EMWS) oder zum sozialen Verfassungsweltstaat (SVWS), die beide analog zur nationalen Ebene hergeleitet werden können. Beide Male gibt es einen Sekundärstaat, der über den Einzelstaaten steht, ein Gewaltmonopol besitzt und so dem internationalen Recht Geltung verschaffen kann. Ähnlich wie der absolutistische Staat auf der nationalen Ebene, gibt es nach Höffe auf der globalen Ebene den homogenen Weltstaat (HWS). Die Einzelstaaten entledigen sich, wie vorher die Individuen, jeglicher Souveränität, werden vollständig vom Weltstaat bestimmt und schliesslich auch in ihm und von ihm aufgelöst. Offensichtlich findet auch der homogene Weltstaat nicht Höffes Zustimmung. Denn bei der Legitimation von Staatlichkeit wird letztere auch immer gleichzeitig limitiert. Da die primäre Sicherung des Rechts schon von den Einzelstaaten übernommen wird und der Weltstaat nur die Koexistenz letzterer sichern muss, liegt die Limitierung in der Sekundärstaatlichkeit des Weltstaates. Die Höffesche zweistufige Variante des Ockhamschen Rasiermessers, eines politischen Ökonomieprinzips, besagt auf der ersten Stufe, dass eine politische Einheit nur dann geschaffen werden soll, wenn sie auch wirklich notwendig ist. “Zufolge der zweiten Stufe sollen neue politische Einheiten, wenn sie sich als notwendig erweisen, nicht mehr Kompetenzen als unabdingbar erhalten.”⁹ Diese zweite Stufe spräche, so Höffe, nun gegen die vierte Option, den homogenen Weltstaat, weil er mit seiner Kompetenzanhäufung ein Zuviel an Weltstaatlichkeit bedeute.

Die Sekundärstaatlichkeit des Höffeschen Weltstaates gebietet das Bestehenbleiben der Einzelstaaten. Darüber hinaus fordert Höffe die Einrichtung größerer, also mittlerer, Staatseinheiten als kontinentale Zwischenstufen nach dem Vorbild der Europäischen Union. Auf diese Weise wird zusätzlich zur horizontalen Gewaltenteilung auch noch eine vertikale realisiert und der Weltstaat kann *föderal* genannt werden. Allerdings solle – gemäß der zweiten Stufe des Ockhamschen Rasiermessers – jede politische Ebene nur für Aufgaben zuständig sein, die nicht auf einer niedrigeren Ebene gelöst werden könnten. Der Weltstaat muss nach Höffe also auch *subsidiär* sein und heisst wegen der vier Grundsätze politischer Gerechtigkeit und wegen dem Weltdemokratiegebot *Weltrepublik*. Insgesamt fordert Höffe also die föderale und subsidiäre Weltrepublik.

⁸Otfried Höffe, *Gerechtigkeit*, a. a. O., S. 99.

⁹Otfried Höffe, *Vernunft und Recht*, a. a. O., S. 118.

Bei der Legitimation dieser Weltrepublik unterscheidet Höffe zwischen drei Strategien¹⁰. Die *erste*, die exklusive Bürgerlegitimation, nimmt an, dass die Interessen von Staaten sowieso durch die Bürger legitimiert werden und man deshalb die Einzelstaaten außen vor lassen könnte. Die gesamte Weltbevölkerung würde allein für die Schaffung einer Weltrepublik stimmen und die Entscheidungen treffen. Gegen diese Art der Legitimation spreche aber, dass es ein Recht auf Einzelstaatlichkeit gebe und dass die Bürger eines Staates ein Kollektiv bilden, dessen Interessen man nicht auf die Interessen der Individuen reduzieren könne. Nach der *zweiten*, der exklusiven Staatenlegitimation, sind die Einzelstaaten allein berechtigt die Weltrepublik zu legitimieren, weil sie sowohl die Interessen der Kollektive, als auch die der einzelnen Bürger repräsentieren. Auch diese Strategie wird von Höffe abgelehnt. Denn schliesslich gebe es auch Kollektive, die über Staatsgrenzen hinweg bestehen. Als Beispiel gibt er die Diaspora von Iren, Juden und Kurden, aber auch Hobbys, Sprache und Religion an. Da diese beiden Möglichkeiten der Legitimation nicht zufriedenstellend sind, schlägt Höffe als *dritte* Strategie einen Kompromiss vor, der in der Kombination beider Möglichkeiten besteht. Die Weltbürger und die Einzelstaaten sollen gemeinsam zur Legitimation beitragen und schliessen vertragstheoretisch gesehen einen weltrepublikanischen Doppelvertrag. Alle Gewalt der Weltrepublik gehe somit von ihrem "doppelten Staatsvolk aus: von der Gemeinschaft aller Menschen und von der aller Staaten"¹¹. Die Weltlegislative, bestehend aus einem Weltparlament, könne diese Doppelstrategie in Form von zwei Kammern widerspiegeln. Die eine wäre die Bürgervertretung, die Welttag genannt werden könnte, und die andere Kammer, die Staatenvertretung, wäre der Weltrat.

Diesen beiden Bereichen entsprechend habe die Weltrepublik, die gleichzeitig auch ein Weltbundesstaat ist, zwei hauptsächliche Aufgabenbereiche. Erstens verhindere und löse sie zwischenstaatliche Konflikte, bestenfalls durch einen ordentlichen Prozess gemäß internationalem Recht und nicht durch Krieg. Der zweite Aufgabenbereich liegt in der Regelung der Beziehungen zwischen Individuen zu anderen Staaten und deren Bürgern. Dies geschehe laut Höffe am besten mit der Schaffung eines Weltbürgerrechtes, mit dem zusätzlich auch andere nichtstaatliche Kontakte, wie die zwischen Verbänden, Unternehmen und Organisationen geregelt werden sollten.

2.5. Rechte von Staaten

Das Gewaltmonopol der Weltrepublik verleiht ihr realistisch betrachtet auch die Kompetenz-Kompetenz, also die Fähigkeit sich selbst mehr Kompetenzen als eigentlich vorgesehen zu verschaffen. Es könnte so zu einer schrittweisen oder auch plötzlichen Verminderung der Rechte der Einzelstaaten zu Gunsten des Weltstaates kommen. Diese Gefahr wird von Höffe durchaus ernst genommen und soll durch horizontale Gewaltenteilung

¹⁰Vgl. Otfried Höffe, *Gerechtigkeit*, a. a. O., S. 100 f.

¹¹Otfried Höffe, a. a. O., S. 101.

und institutionelle Vorkehrungen zumindest unwahrscheinlicher gemacht werden. Er geht aber noch einen Schritt weiter, indem er den Staaten unveräußerliche Grundrechte zuschreibt, deren Achtung sie vor einem Weltgericht einklagen können. “Wie Individuen, so haben auch Staaten ein Recht auf Leib und Leben und ein Recht auf Eigentum, hier vor allem einen Anspruch auf territoriale Unversehrtheit; darüber hinaus haben sie ein Recht auf politische und kulturelle Selbstbestimmung.”¹² Letzterem räumt Höffe unter dem Namen *Recht auf Differenz* in seinen Arbeiten besonders viel Platz ein. Dieses Recht ist dem Recht auf Individualität beim Menschen sehr ähnlich und soll die Besonderheit der Staaten schützen, da die Gefahr des Verlustes kultureller Eigenheiten unter dem Dach eines Weltstaates noch größer erscheint. Höffe spricht von der Unterbestimmtheit universaler Prinzipien und meint wahrscheinlich die Menschenrechte, die Raum für genauere Auslegung und Feinbestimmung lassen. Selbst ein idealer, allwissender Gesetzgeber könne mit Hilfe dieser idealen und universalen Prinzipien keine für alle gerechte Rechtsordnung aufstellen, denn die Gerechtigkeitsprinzipien sind nur eine Basis, ein Grundriss oder eine normative Leitlinie. Sie lassen Raum für Interpretationen und kulturelle Besonderheiten. Als ein Beispiel gibt Höffe die Religionsfreiheit an, die nicht ausschliesse, dass sich ein Staat zu einer bestimmten Religion bekennt. “Israel gewährleistet den Christen, Drusen und Muslimen volle Religionsfreiheit [...] und räumt trotzdem dem Judentum weitgehende Privilegien ein; beispielsweise werden die Kultuskosten zu einem Drittel vom Staat, zu zwei Dritteln von den Kommunen getragen.”¹³ Diese und andere Möglichkeiten, vom Recht auf Differenz Gebrauch zu machen, sind natürlich an gewisse Bedingungen geknüpft. Höffe verlangt, dass die Staaten, denen dieses besondere Recht gewährt wird, den Anforderungen einer liberalen Demokratie entsprechen, also bei aller Differenz auch die Menschenrechte achten und wegen des globalen Handlungsbedarfs sich für die Möglichkeit einer Weltrepublik offen halten. Diese Höffesche Konzeption wird von Merle kritisch betrachtet¹⁴. Letzterer meint, dass bei Höffe das Recht auf Differenz mit der individuellen Freiheit kollidieren könne und versucht deswegen, das Verhältnis zwischen individuellem und staatlichem Differenzrecht genauer zu beschreiben. Das staatliche Recht auf Differenz wird von Merle jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern lediglich von seiner bei Höffe sekundären Stellung auf eine tertiäre Stellung verschoben.

3. Ein Vergleich mit Kant

Die wohl größte, wenn auch triviale Gemeinsamkeit zwischen Kant und Höffe in der hier behandelten Thematik besteht darin, dass sie beide den Frieden – genauer den Weltfrieden als ewigen Frieden – wollen, der bei beiden durch das Recht verwirklicht werden soll.

¹²Otfried Höffe, *Vernunft und Recht*, a. a. O., S. 120.

¹³Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, a. a. O., S. 123.

¹⁴Vgl. Jean-Christophe Merle, ‘Das Recht der Staaten auf Differenz’, in: Stefan Gosepath und Jean-Christophe Merle (Hrsg.), *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, (München, 2002), 63–73.

Ebenfalls einig sind sich beide in der Auffassung, dass ein Gleichgewicht der Machtverhältnisse für einen auf Dauer gesicherten und stabilen Frieden nicht ausreichend ist, denn “wie die Macht, so ist die Gegenmacht, mithin auch der Friede fragil.”¹⁵ Desweiteren findet sich bei Kant die Forderung, die “bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.”¹⁶ Dieses Republikgebot erinnert an das Demokratiegebot (2.2.), welches Höffe postuliert, aber im Gegensatz zu Kant auch auf die globale Ebene als Weltdemokratiegebot ausdehnt¹⁷. Eine Ursache hierfür mag darin begründet sein, dass Kant die Friedensneigung von Demokratien (bzw. Republiken) für so stark hält, dass sie allein schon den ewigen Frieden in Aussicht stellt¹⁸. Höffe hingegen glaubt – wie oben bereits fest gestellt – nicht, dass eine Demokratisierung (bzw. Republikanisierung) der Staatenwelt ausreicht, um den Weltfrieden zu erreichen oder die globalen Probleme – die es zu Kants Zeiten noch nicht (in diesem Ausmaß) gab – zu lösen. Der nächste und wichtigste Unterschied zwischen beiden liegt darin, dass Kant sich mit einem bloßen Völkerbund, der kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund ist, zufrieden gibt und die Weltrepublik ablehnt¹⁹. Die Weltrepublik lasse sich wegen Größe und Unübersichtlichkeit gar nicht regieren, die Gesetze verlören an Wirkung und der entstandene “seelenlose Despotismus” ver falle schliesslich in Anarchie²⁰. “Kant habe sich, so Höffe, durch pragmatische Argumente von seiner Logik abbringen lassen und übersehen, daß nur ein ultraminimaler Weltstaat mit beschränkten Kompetenzen seine Analogie der vertragsmäßigen Überwindung des Naturzustandes einlöst.”²¹ Obwohl beide – sowohl Kant als auch Höffe – diese Analogie ziehen und sich Staaten in einem Naturzustand denken, kommen sie zu unterschiedlichen Resultaten: zum Völkerbund und zum extrem minimalen Weltstaat. Ein anderes Resultat ist aber bei beiden gleich: Die Schaffung des in diesem Text kaum thematisierten und im dritten Definitivartikel der Friedensschrift beschriebenen Weltbürgerrechtes wird von Kant und Höffe²² befürwortet, obwohl es bei letzterem im Abstand von mehr als 200 Jahren natürlich elaborierter zu sein scheint.

¹⁵Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, a. a. O., S. 274

vgl. ausserdem Immanuel Kant, *Über den Gemeinspruch. Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, Band VIII, (Berlin: Akademie Ausgabe), 273–313, hier S. 312

¹⁶Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, Band VIII, (Berlin: Akademie Ausgabe), 341–386, hier S. 349.

¹⁷Vgl. Otfried Höffe, ‘Globalität statt Globalismus. Über eine subsidiäre und föderale Weltrepublik’, (Frankfurt am Main, 2002), 8–31, hier S. 12 f.

¹⁸Vgl. Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, a. a. O., S. 351.

¹⁹Vgl. Immanuel Kant, a. a. O., S. 357.

²⁰Vgl. Immanuel Kant, a. a. O., S. 367.

²¹Francis Cheneval, ‘Das Problem der supranationalen Zwangsgewalt am Beispiel Kants’, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, (1997):83/2, 175–192, hier S. 181.

²²Vgl. Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, a. a. O., Kap. 13.2, S. 354 ff.

4. Globale Gerechtigkeit

Bis zu diesem Punkt wurden erst zwei der vier von Höffe genannten Möglichkeiten einer internationalen Rechts- und Friedensordnung ausgeschlossen, der ultraminimale Weltstaat wegen seinem Zuwenig an Weltstaatlichkeit und der homogene Weltstaat als weltstaatliches Zuviel. Zur Diskussion stehen demzufolge noch die beiden mittleren Optionen, der extrem minimale Weltstaat und der soziale Verfassungsweltstaat. Wegen den Anforderungen der Sekundärstaatlichkeit und der Subsidiarität, die Höffe an die Weltrepublik stellt, scheidet für ihn auch der soziale Verfassungsweltstaat aus. Sollte der Weltstaat soziale oder kulturelle Aufgaben direkt übernehmen, mache “er sich einer Rechtsanmaßung schuldig, denn nicht als sozialer Verfassungsstaat ist die Weltrepublik legitim, sondern lediglich als Minimalstaat.”²³ Das klingt zunächst so, als werde die Lösung sozialer Probleme komplett den Einzelstaaten oder den kontinentalen Zwischenstufen überlassen und so auf globaler Ebene völlig ausgeblendet. Doch kann beispielsweise das Armutsproblem überhaupt auf so niedriger Ebene gelöst werden? Müsste eine einmal etablierte Weltrepublik sich dieses Problems nicht ebenso wie der Sicherung des Weltfriedens annehmen?

Weltweit müssen 1,1 Milliarden Menschen mit weniger als einem US Dollar am Tag auskommen und 2,7 Milliarden haben nicht einmal Zugang zu ausreichenden sanitären Einrichtungen²⁴. Viele Einzelstaaten sind gar nicht in der Lage die Armut im eigenen Land zu bekämpfen und eine hypothetische kontinentale Zwischeneinheit Afrika hätte sicher auch ihre Probleme damit. So wie in sozialen Verfassungsstaaten Geld von den wohlhabenden Mitgliedern eingesammelt wird, um es in vielfältige Projekte wie die Armutsbekämpfung oder Entwicklungshilfe zu investieren, sollte auch die Weltrepublik Gelder von wohlhabenden Staaten für solche Zwecke einsammeln können. Selbst die Europäische Union als bereits bestehende kontinentale Zwischenstufe mit auch nur begrenzter Zuständigkeit und subsidiärer Aufgabenverteilung verwendet einen Großteil ihrer von den Mitgliedern aufgebrauchten Mittel für den Abbau von Disparitäten.

4.1. Subsidiarität

Die Subsidiarität und ihr Motto “Im Zweifel für die untere Einheit” scheinen die hauptsächlichen Gründe für Höffes Ablehnung des sozialen Verfassungsweltstaates zu sein. Schon innerhalb dieser Sichtweise erscheint diese Ablehnung nicht plausibel: Wenn eine Aufgabe auf einer unteren Ebene gelöst werden kann, dann soll sie auch von dieser übernommen werden. Doch falls eine Aufgabe nicht von dieser unteren Einheit bewältigt werden kann, dann muss eine größere Einheit sie übernehmen. Eine solche Aufgabe stellt die Beseitigung großer Disparitäten und damit verbundener sozialer Probleme dar. Eine Lösung

²³Otfried Höffe, Vernunft und Recht, a. a. O., S. 120.

²⁴Vgl. *Human Development Report 2004. Cultural liberty in today's diverse world*, (New York, 2004) – Technischer Bericht, S. 129.

durch die Einzelstaaten ist nicht in Sicht und auch von kontinentalen Zwischeneinheiten nicht zu erwarten. Aus diesem Grund muss auch die Weltrepublik solche Aufgaben übernehmen können, ohne sich dabei einer Rechtsanmaßung schuldig zu machen. Diese strenge Subsidiarität könnte aber auch uminterpretiert und dadurch aufgelockert werden. Gosepath zum Beispiel sieht keinen Grund, warum die kleinere Einheit immer auch die effektivste sein soll und ändert das Motto der Subsidiarität in “Stets für die Einheit, die den betroffenen Individuen dient”²⁵. So betrachtet läge Bekämpfung von Armut und zu großer Disparitäten ganz klar in der Zuständigkeit der Weltrepublik, denn die betroffenen Individuen, die Armen, würden viel mehr von den Bemühungen einer Weltrepublik als von denen ihres armen Einzelstaates oder denen der nicht wesentlich reicheren kontinentalen Zwischenstufe profitieren. Nur eine Weltrepublik könnte beispielsweise alle Einzelstaaten zur Teilnahme an einem globalen Projekt zur Bekämpfung von Hunger und Armut verpflichten, wie die von Pogge vorgeschlagene vielleicht noch nicht weit genug gehende globale Rohstoffdividende²⁶.

4.2. Soziale Standards

Auch die Einführung globaler sozialer Standards, die alle Einzelstaaten umsetzen müssten – wie zum Beispiel Mindestlöhne, Arbeitsschutzbestimmungen und Sozialversicherungen –, könnte nur von einer zwangsbefugten Weltrepublik bewerkstelligt werden. Höffe hingegen deutet an, dass sozial verantwortliche Staaten auf die Einführung von Sozialstandards drängen könnten, um sich lästige Konkurrenz aus dem Weg zu schaffen. Wirtschaftsunternehmen wandern bevorzugt in Länder mit niedrigen oder gar keinen sozialen Standards ab, um dort mit minimalen Lohnkosten produzieren zu können. Auf diese Weise entsteht ein Wettbewerb der Einzelstaaten um die günstigsten Wirtschaftsbedingungen, was auch niedrige soziale Standards einschliesst und solchen Staaten zu wirtschaftlicher Gleichberechtigung verhelfen könne. Jedoch ist es fraglich, ob eine dem freien Wettbewerb überlassene Entwicklungshilfe sinnvoll und für die Menschen vorteilhaft ist. Gleiche weltweite soziale Standards würden Wettbewerb nicht ausschliessen, sondern nur verhindern, dass diese Standards irgendwo zu sehr absinken und beispielsweise Hungerlöhne gezahlt werden.

Für Höffe gelten die Rechte der Einzelstaaten soviel, dass er meint, selbst bei Hunger und Überbevölkerung seien keine gewaltsamen Eingriffe in andere Staaten seitens der Weltrepublik zulässig. Stattdessen sollte vielmehr “die Vielzahl der auf Freiwilligkeit gebauten Hilfswerke”²⁷ in solchen Fällen verantwortlich sein und eine neue Weltorganisation für Entwicklungshilfe ausserhalb der Weltrepublik geschaffen werden, die allein für die Koordination der Hilfswerke zuständig wäre. Bei der Lösung sozialer Probleme setzt Höffe fast

²⁵Stefan Gosepath, ‘Globale Gerechtigkeit und Subsidiarität. Zur internen Beschränkung einer subsidiären und föderalen Weltrepublik’, in: Gosepath und Merle, ‘Weltrepublik’, 74–85, hier S. 84.

²⁶Vgl. Thomas Pogge, ‘Eine globale Rohstoffdividende’, (Frankfurt am Main, 1998), 325–362.

²⁷Otfried Höffe, *Vernunft und Recht*, a. a. O., S. 133.

ausschliesslich auf freiwillige Kooperation der Staaten. Merkwürdigerweise traut er aber eben dieser Freiwilligkeit nicht die Schaffung, Einhaltung und Durchsetzung internationalen Rechts zu. Wenn die Einzelstaaten, die von egoistischen Interessen geleitet werden, eine zwangsbefugte Weltrepublik zur Lösung der Probleme des globalen Handlungsbedarf einrichten müssen und eine auf Kooperation basierende ultraminimale Weltrepublik dafür nicht ausreicht, warum sollte dann gerade freiwillige Zusammenarbeit genügen, um die sozialen Probleme zu lösen?

4.3. Korrektive Gerechtigkeit

Auf nationaler Ebene wird die Sozialstaatlichkeit von Höffe durchaus befürwortet. Nur auf globaler Ebene lehnt er sie ab und versucht mit korrekativer Gerechtigkeit der globalen Gerechtigkeit zu genügen. Die korrektive Gerechtigkeit allein kann aber die großen sozialen Disparitäten zwischen den Ländern der Welt nicht beseitigen. Dies könnte nur die Verteilungsgerechtigkeit leisten, die Höffe aber auf dieser Problemebene ablehnt²⁸. Man vergisst laut Höffe häufig, dass das zu Verteilende erst erarbeitet werden musste. Nicht die momentane (ungleiche) Verteilung sei also entscheidend, sondern die Verbindung von der ursprünglichen Verteilung und der bisherigen Eigenleistung. Das bedeutet, dass Staaten keinen vollen Anspruch auf gleiche Verteilung der Wertgegenstände dieser Erde haben, weil nur die originäre Verteilung der Rohstoffe von Bedeutung ist und im Laufe der Zeit diese Rohstoffe durch Arbeit bereits veredelt wurden. Ausserdem verliere sich laut Höffe die originäre Verteilung im “Dunkel der Vorgeschichte” und die Menschen in den betroffenen Staaten hätten sich seitdem “an ihre äußeren Bedingungen anpassen und durch eigene Leistungen [...] für ein erträgliches Auskommen selbst unter extremen Naturgegebenheiten sorgen”²⁹ können. Die Staaten sind nach Höffe für ihren derzeitigen Entwicklungsstand also prima facie selbst verantwortlich und ein Politikversagen ist anzunehmen. Er nennt allerdings drei Möglichkeiten des Vorliegens einer Ungerechtigkeit, bei denen eine Hilfe aus korrekativer Gerechtigkeit geboten ist. *Erstens* bestehe Anspruch auf Hilfe dann, wenn die Not von aussen mit verschuldet wurde. Höffe gibt beispielsweise zu, dass die derzeitige Weltordnung eine gewisse Mitverantwortung trägt, weil das bisherige Souveränitätsverständnis an bloßer Macht und nicht an einem Minimum rechtsstaatlicher Demokratie orientiert ist. Undemokratische Regierungen werden nur weil sie die Mehrheit der Gewaltmittel im jeweiligen Land kontrollieren international anerkannt und können so Misswirtschaft betreiben. Die *zweite* Möglichkeit auf gerechtigkeitsgebotenen Ausgleich bestehe dann, wenn die Ungerechtigkeit aus vergangenem Unrecht resultiert. Ehemalige Kolonialmächte zum Beispiel haben demzufolge eine Kompensationspflicht gegenüber den Staaten, die früher ihre Kolonien waren. Jedoch bestehe nicht in jedem Fall vergangenem Unrechts Anspruch auf Entschädigung, so könne Karthago zum Beispiel keine Ansprüche

²⁸Vgl. Otfried Höffe, *Gerechtigkeit*, a. a. O., S. 105 f.

²⁹Otfried Höffe, a. a. O., S. 106.

Rom gegenüber geltend machen und es stehe auch immer nur der jeweils direkt Verantwortliche in der Pflicht. Horn wendet gegen Höffe ein, dass es sich “dabei kaum um eine präzise nachvollziehbare und insofern korrigierbare Schuld” handle. “Mehr noch, das historische Versagen, die Verbrechen oder Fehlleistungen meiner Vorfahren dürfen mir ebensowenig moralisch exklusiv angelastet werden, wie ich umgekehrt aus ihren Leistungen, Errungenschaften und Verdiensten einen exklusiven Nutzen ziehen darf. Die Hilfspflicht ist im Fall des Weltarmutsproblems sowohl vom Schuldprinzip als auch vom Leistungsprinzip abzulösen”³⁰. Ein *drittes* Argument korrektiver Gerechtigkeit folgt laut Höffe aus der Tatsache, dass einige Gesellschaften ein größeres Risiko bei der Liberalisierung des Weltmarktes trugen und tragen als andere. Hier liege eine kollektive Ausgleichsverpflichtung des zusätzlichen Risikos vor und diese nehme deshalb sogar die Weltrepublik selbst in die Verantwortung.

4.4. Soziale Menschenrechte und Solidarität

Die sozialen Menschenrechte sind im Unterschied zu den liberalen Abwehr- und den politischen Teilhaberechten an die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft gekoppelt, weil sie Ansprüche auf positive Leistungen darstellen, deren Erfüllung mitunter sehr kostspielig und aufwendig sein kann. Ist keine Gemeinschaft für ein Not leidendes Individuum verantwortlich, gibt es auch niemanden, der zur Erbringung der notwendigen Leistungen verpflichtet wäre. Da jeder Mensch ein Recht auf Staatszugehörigkeit hat, sollte dies eigentlich kein Problem darstellen. Ein Problem tritt erst dann auf, wenn eine Gemeinschaft, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage ist, ihren Mitgliedern eine Grundsicherung³¹ zu gewährleisten, also die Ansprüche, die sich aus den sozialen Menschenrechten ergeben, zu erfüllen. In solch einem Fall muss die nächst höhere Gemeinschaft einspringen und falls auch sie nicht in der Lage ist zu helfen, die noch höhere, bis hin zur Weltrepublik. Das Recht auf eine Grundversorgung muss einklagbar sein. Auch wenn soziale Rechte bei Höffe eine Rolle spielen und er ihren Genuss als Voraussetzung für das Wahrnehmen anderer Rechte ansieht, so versteht er sie doch nur als *Rechte* und eben nicht als ursprüngliche *Menschenrechte*.

Als eine zusätzliche Stütze der sozialen Rechte versteht Höffe die Solidarität. Schon die Menschenliebe gebiete, Notleidenden zu helfen, aber dieses Gebot sei – so wird ausdrücklich betont – keine Rechtspflicht. Pogge glaubt, dass die Solidarität bei Höffe eine normative Zwischenstellung einnimmt³². Sie werde schwächer als eine Rechts-, aber stärker als eine Tugendpflicht verstanden. Allerdings könne man, so Pogge, auch ohne diese Zwischenstellung auskommen und die Solidarität vollständig in die Kategorien Recht und

³⁰Christoph Horn, ‘Kann man eine supranationale Zwangsgewalt befürworten, ohne auf selbstständige Einzelstaaten zu verzichten?’ in: Gosepath und Merle, ‘Weltrepublik’, 153–164, hier S. 160.

³¹Vgl. Stefan Gosepath, ‘Menschenrechte als Grundsicherung’, (Berlin, 2004), 90–109.

³²Vgl. Thomas Pogge, ‘Globale Verteilungsgerechtigkeit’, in: Gosepath und Merle, ‘Weltrepublik’, 220–233, hier S. 223.

Tugend einordnen. Höffe scheint die Vorstellung zu haben, dass die Weltrepublik einen freien und gerechten Weltmarkt etablieren werde, der den Wohlstand auf der ganzen Welt mehrt, und Armut eine Ausnahme bleibt. Bei den seltenen Notfällen helfe man und die eventuell verbliebene Armut beseitige man allein aufgrund der nicht verbindlichen solidarischen Tugendpflichten, so dass ein Zwang nicht nötig werde. Es ist jedoch fraglich, ob ein gerechter, von der Weltrepublik überwachter und von Wettbewerbsverzerrungen freier Weltmarkt wirklich die erhofften Auswirkungen zur Folge hat. Selbst wenn dem so sein sollte, bliebe ein Rest an Armut, dessen Beseitigung auf allein freiwilliger Basis wahrscheinlich zu langsam, ineffizient und auch zweifelhaft wäre.

5. Schlussbemerkungen

Auf den zurückliegenden Seiten wurde gezeigt, wie Otfried Höffe in Analogie zur vertragsmäßigen Überwindung des Naturzustandes bei den Individuen die Notwendigkeit der Errichtung einer föderalen und subsidiären Weltrepublik begründet. Nur so sind die Probleme des globalen Handlungsbedarfs auf lange Sicht zu lösen und nur so wird man dem Anspruch auf Regelung der internationalen Beziehungen nach dem Muster des bereits auf nationaler Ebene bewährten demokratischen Rechtsstaates gerecht. Kants Vorschlag eines Völkerbundes ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, kann aber aus heutiger Sicht nicht überzeugen. Die Staaten würden mangels übergeordneten Gewaltmonopols weiter in einem sekundären Naturzustand verbleiben und von ihren egoistischen Einzelinteressen geleitet werden. Eine Lösung der weltweiten Probleme und eine Kompensation der zunehmenden Entmachtung der Einzelstaaten im Zuge der Globalisierung ist von einem Völkerbund, auch wenn er nur aus Republiken bestünde, nicht zu erwarten. Allein die von Höffe vorgeschlagene komplementäre Weltrepublik ist in der Lage, die an sie gestellten Erwartungen zu erfüllen. Dass allerdings die Frage der Lösung weltweiter sozialer Probleme von Höffe vernachlässigt und ihre Bewältigung überwiegend freiwilliger Einigung überlassen wird, ist zu bedauern und sollte weiterhin diskutiert werden.

Literaturverzeichnis

- Human Development Report 2004. Cultural liberty in today's diverse world*, (New York, 2004) – Technischer Bericht.
- Cheneval, Francis, 'Das Problem der supranationalen Zwangsgewalt am Beispiel Kants', *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, (1997):83/2, 175–192.
- Gosepath, Stefan, 'Globale Gerechtigkeit und Subsidiarität. Zur internen Beschränkung einer subsidiären und föderalen Weltrepublik', in: Gosepath und Merle, 'Weltrepublik', 74–85.
- Gosepath, Stefan, 'Menschenrechte als Grundsicherung', (Berlin, 2004), 90–109.
- Gosepath, Stefan und Merle, Jean-Christophe (Hrsg.), *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, (München, 2002).
- Hobbes, Thomas, *Leviathan. Erster und zweiter Teil*, (Stuttgart, 2003).
- Höffe, Otfried, *Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*, (Frankfurt am Main, 1996).
- Höffe, Otfried, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, (München, 1999).
- Höffe, Otfried, *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, (München, 2001).
- Höffe, Otfried, 'Globalität statt Globalismus. Über eine subsidiäre und föderale Weltrepublik', (Frankfurt am Main, 2002), 8–31.
- Horn, Christoph, 'Kann man eine supranationale Zwangsgewalt befürworten, ohne auf selbstständige Einzelstaaten zu verzichten?' in: Gosepath und Merle, 'Weltrepublik', 153–164.
- Kant, Immanuel, *Über den Gemeinspruch. Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, Band VIII, (Berlin: Akademie Ausgabe), 273–313.
- Kant, Immanuel, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, Band VIII, (Berlin: Akademie Ausgabe), 341–386.
- Merle, Jean-Christophe, 'Das Recht der Staaten auf Differenz', in: Gosepath und Merle, 'Weltrepublik', 63–73.
- Pogge, Thomas, 'Eine globale Rohstoffdividende', (Frankfurt am Main, 1998), 325–362.
- Pogge, Thomas, 'Globale Verteilungsgerechtigkeit', in: Gosepath und Merle, 'Weltrepublik', 220–233.